

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Vertrauensstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 10.

Donnerstag, 14. Januar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussagen für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Reingespaltene 43 mm breite Kopfschleife 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitrauben und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sackstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Döhnel in Riesa.

## Verordnung

zur Ausführung der durch die Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 veröffentlichten **Verordnungen des Bundesrats** über

1. das **Ausmahlen von Brotgetreide** (RStBl. S. 3) (Ausmahlungs-Verordnung),
2. das **Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot** (RStBl. S. 6) (Verfütterungs-Verordnung),
3. die **Vereitung von Backware** (RStBl. S. 8) (Back-Verordnung)

vom 12. Januar 1915.

§ 1.

Zu §§ 6 und 7 der Ausmahlungs-Verordnung, §§ 5 und 6 der Verfütterungs-Verordnung, §§ 9, 13 und 14 der Back-Verordnung:

Polizeibehörde ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisauptmannschaft.

§ 2.

Zu §§ 1 und 2 der Ausmahlungs-Verordnung:

Von Weizen, der mindestens bis zu achtzig vom Hundert durchgemahlen wird, kann ein Auszugsmehl bis zu zehn vom Hundert hergestellt werden.

Von Roggen ist die Herstellung eines Auszugsmehles nicht gestattet.

§ 3.

Zu § 1 der Verfütterungs-Verordnung:

Mahlfähig ist Roggen und Weizen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, verwendet werden kann. Mit Rücksicht auf die vorgeschriebene starke Ausmahlung ist auch geringer Roggen und Weizen (sog. Hintertorn) als mahlfähig anzusehen.

§ 4.

Zu § 2 der Verfütterungs-Verordnung:

Das Schroteln von Roggen und Weizen, auch wenn sie mit anderen Frächten vermischt sind, ist verboten.

Zur Brotbereitung kann in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrat, sonst von der Amtshauptmannschaft für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot gestattet werden, sofern die Verwendung des Schrotels zur Brotbereitung gesichert ist. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

§ 5.

Zu § 9 der Back-Verordnung.

Das Verbot der Nacharbeit erstreckt sich auch auf alle Arbeiten, die zur Vereitung von Roggenbrot dienen. Die Herstellung des sog. Vortrags (Hefestücke, Sauerteig) ist von dem Verbote nicht ausgenommen.

§ 6.

Die eingangs bezeichneten Verordnungen erheischen eine strenge und unnachlässige Durchführung. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sowie insbesondere die beteiligten landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise über die Bedeutung und Tragweite der Vorschriften des Bundesrats aufgeklärt werden, in Zweifelsfällen aber nachdrücklich einzuschreiten.

§ 7.

Aufgehoben werden die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 1914 (Nr. 296 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 297 der Leipziger Zeitung, beide vom 22. Dezember 1914) sowie die Verordnung vom 30. Dezember 1914, das Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen betreffend (Nr. 302 der Sächsischen Staatszeitung und 303 der Leipziger Zeitung, beide vom 31. Dezember 1914). Außer Kraft getreten ist die Verordnung vom 8. November 1914, die Herstellung eines Weizenauszugsmehles betreffend (Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung und Nr. 262 der Leipziger Zeitung, beide vom 10. November 1914).

143 III L

Dresden, den 12. Januar 1915.

Ministerium des Innern.

167

Es werden Schießübungen abgehalten auf dem Schießplatz Heidehäuser: am 15., 16., 18. bis 23., 25., 26. und 28. d. s. Monats in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr abends.

Die Sperrung dieses Schießplatzes und seines Gefahrenbereiches wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen ansichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 26. April 1914, Nr. 370 a D, abgedruckt in Nr. 95 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 13. Januar 1915.

42 d D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Gemeinden und Rittergutherrschaften des Bezirks wollen ebenfalls und längstens bis

zum 1. Februar 1915

direkt bei demjenigen Amtsstrassenmeister, von welchem die Aufsicht über die betreffenden Wege geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirksstrassenwalze in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutherrschaften kurzer Hand zugegangenen bez. insoweit dies nicht geschehen, bei dem zuständigen Amtsstrassenmeister unentgeltlich zu begleitenden Vorbrude zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirkswalze ein **Walzenplan** aufgestellt und den Beteiligten durch die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden — vergleiche Punkt 3 des II. Nachtrages zu dem Regulative über die Verwendung der Bezirksstrassenwalzen vom 15. Dezember 1888 —.

Großenhain, am 13. Januar 1915.

14 H.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Wegebauunterstützungen betr.

Die Wegebaupflichtigen werden hiermit aufgefordert, etwaige Gesuche um Wegebaubehelfen zu den Kosten für im Jahre 1915 auszuführende Wegebauten alsbald, spätestens bis zum 1. März 1915

hier einzureichen. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

In den Gesuchen ist der veranschlagte Betrag der Wegebauforderungen anzugeben.

Großenhain, am 13. Januar 1915.

15 H.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

**Reichswollwoche**

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuch eingekauft werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjaken, Decken, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachoberständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Erfolg für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns alle beschützen. Geht, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Euren Türen klopfen!

Berlin, den 1. Januar 1915.

Kriegsausstoß für warme Unterkleidung & S.

Fürst zu Salm-Gorschmar.

Auch in Riesa soll die „Reichswollwoche“ und damit die Sammlung der oben bezeichneten warmen Sachen und Kleidungsstücke stattfinden. Wir bitten deshalb alle Hausfrauen dringend, solche in ihren Familien vorhandenen entbehrlichen Sachen herauszusuchen, tüchtig sauber zu machen, zu verpacken und zur Abholung möglichst vom 18. Januar 1915 ab bereit zu halten.

Riesa, den 14. Januar 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

Bürgermeister Dr. Schelder.

Wir geben hiermit bekannt, daß von uns auf Grund der Verordnung über die Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen vom 6. April 1913

Herr Schlachthofdirektor Reihner, hier,

„ Gutbesitzer Oskar Hofmann, hier,

„ Gustav Hänsel, hier,

„ Schmiedemeister Hermann Eckardt, hier,

„ Metzgermeister Max Rauffenstein, hier,

„ Fleischermeister Carl Wänig, hier und

„ Bruno Krause, hier

als Schätzer für die Abschätzung der an Seuchen verendeten Tiere bis auf weiteres verpflichtet sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Januar 1915.

Der Dünger von etwa 140 Pferden soll in einem Vore vergeben werden.

Gebote für den Dünger von einem Pferd für den Monat werden bis 25. 1. 15 an unterzeichneter Stelle erbeten. Die Bedingungen können in Zimmer Nr. 145 der Kaserne A eingesehen werden. Die Bieter bleiben bis 31. 1. 15 an ihre Gebote gebunden. Geht dem Bieter bis zu diesem Tage keine Zuschlagserteilung zu, so sind die Gebote als erledigt zu betrachten.

Das Regiment ist damit einverstanden, daß der Bieter Unterabnehmer annimmt.

II. Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regiments 32. Riesa.